

STATUT

DES ZWEIGVEREINES

SV FORELLE STEYR
TENNIS

**unter Berücksichtigung des Vereinsgesetzes 2002
und der Vereinsrichtlinien 2002**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Zweigvereines vom 2.9.2005

INHALT

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	§ 1
Zweck	§ 2
Mittel zur Erreichung des Zweckes	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 7
Vereinsorgane	§ 8
Mitgliederversammlung	§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung	§ 10
Vorstand	§ 11
Aufgaben des Vorstandes	§ 12
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	§ 13
Sportausschuss	§ 14
Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer	§ 15
Schiedsgericht	§ 16
Auflösung	§ 17

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen **SV FORELLE STEYR TENNIS**

(2) Er hat seinen Sitz in **STEYR** und erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich. Er gehört den „Allgemeinen Sportverband Oberösterreich“ (ASVÖ) an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(3) Der Verein ist Zweigverein des **SV FORELLE STEYR**.

§ 2 ZWECK

Der Verein (im folgenden Zweigverein genannt), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Sports in anerkannten Sportzweigen,
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und Gäste;
- c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e) Errichtung und/oder Betrieb von Sport- und Spielplätzen und Sportheimen sowie Einrichtung von Warenabgabestellen (Büffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften sowie Einrichtung einer Bibliothek, Videothek u.ä.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Bausteinaktionen;
- d) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- e) Veranstaltungen;
- f) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- g) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- h) Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- i) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen;
- j) Zinserträgen und Wertpapieren;
- k) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Büffet, Restaurant etc.)

- l) Erbschaften, Vermächtnisse und/oder Schenkungen;
- m) Beteiligung an Unternehmen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen ohne Unterschied werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereines bekennen und/oder ihn unterstützen wollen. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder des Zweigvereines sind gleichzeitig auch Mitglieder des Hauptvereines.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Zweigverein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Um den Zweigverein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern. Die Aufnahme durch den Vorstand des Zweigvereines gilt auch als Aufnahme in den Hauptverein.

(2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Beitragszahlungszeitraumes (**jeweils 31. 12. d.J.**) möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Zweigvereines. Diese muß mindestens zwei Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der ordnungsgemäße Austritt aus dem Zweigverein gilt grundsätzlich auch als Austritt aus dem Hauptverein, sofern das Mitglied nicht erklärt, dem Hauptverein als Mitglied weiterhin angehören zu wollen und der Vorstand des Hauptvereines zustimmt

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind

insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand in der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist.

(4) Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

(7) Der rechtskräftige Ausschluß aus dem Zweigverein gilt grundsätzlich auch für den Hauptverein, sofern der Vorstand des Hauptvereines nicht anderes beschließt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Zweigvereinsmitglied ist berechtigt, zu den von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Zweigvereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Die Bedingungen einer Teilnahme von Mitgliedern anderer Zweigvereine oder des Hauptvereines am Spiel- und Sportbetrieb des Zweigvereines legt der Vorstand des Zweigvereines fest.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen dieses Zweigvereines und der anderen Zweigvereine sowie des Hauptvereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch deren Ansehen und Zwecke Abbruch erleiden könnten. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

(1) Organe des Zweigvereines sind:

- a) Mitgliederversammlung (§§ 9 f)

- b) Vorstand (§§ 11 ff)
- c) Sportausschuß (§ 14)
- d) **Rechnungsprüfer** (§ 15)
- e) Schiedsgericht (§16)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt drei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden,

a) auf Beschluß des Vorstandes;

b) auf Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung;

c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem **Zehntel** aller stimmberechtigten Mitglieder (**§ 5 Abs 2 VerG**);

d) auf Verlangen der **Rechnungsprüfer** des Zweigvereines (**§ 21 Abs 5 VerG**).

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Hauptverein ist zu einer Mitgliederversammlung einzuladen und kann Vertreter (ohne Stimmrecht) entsenden.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt allen Mitgliedern des Zweigvereines zu, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihre Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlußfähig, findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.

(7) Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieses Statuts müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sie bedarf überdies der Zustimmung des Hauptvereines (Vorstand).

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Zweigvereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

a) **Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);**

b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;

c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der **Rechnungsprüfer;**

d) **Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 5 Abs 5 VerG)**

e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;

f) Beschlußfassung über die Änderung dieses Statuts;

g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge **sowie der Beitragszahlungszeiträume;**

h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

i) Beschlußfassung über die Auflösung des Zweigvereines.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit g **und h** dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

a) den stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Obmann und seine Stellvertreter;

2. Schriftführer und sein Stellvertreter;

3. **Finanzreferent** und sein Stellvertreter;

4. Vorsitzender des Sportausschusses (Sportleiter) und sein Stellvertreter;

b) den Mitgliedern mit beratender Stimme

1. Referenten;

2. Fachwarte

3. Beiräte.

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

(6) Die **Rechnungsprüfer** des Zweigvereines nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand hat den Zweigverein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder den Sportausschuß erlassen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet

a) über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden;

b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;

c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

d) das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;

e) den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;

f) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;

- g) den Jahresvoranschlag zu erstellen sowie den Rechnungsabschluß **(Einnahmen- und Ausgabenrechnung)** und den Rechenschaftsbericht abzufassen;
- h) dem Vorstand des Hauptvereines in geeigneter Form regelmäßig über die Tätigkeit des Zweigvereines zu berichten;
- i) **Erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen.**
- j) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.

(2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Zweigvereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten **sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.**

(3) Schriftstücke, insbesondere den Zweigverein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, **in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten** gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs (3) genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(8) Die Referenten und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 SPORTAUSSCHUSS

(1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.

(2) Der Sportausschuss besteht aus

a) den Fachwarten;

b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;

c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.

(3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

(4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER, ABSCHLUSSPRÜFER

(1) Die **Rechnungsprüfer werden** von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein.**

(2) **a) Sie haben** die ordnungsgemäße Führung des Vereines zu überwachen und die Gebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich eingehend zu prüfen.

b) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

c) Sie haben vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird;

kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

d) Sie haben auf ungewöhnliche oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen.

(3) Die **Rechnungsprüfer** sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt auch für die **Rechnungsprüfer** des Hauptvereines.

(4) Die **Rechnungsprüfer** sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und **haben** dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes **haben** sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.

(5) Scheidet ein **Rechnungsprüfer** vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem zweiten **Rechnungsprüfer** ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(6) Die **Rechnungsprüfer** des Hauptvereines **können** nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Führung und die Gebarung des Zweigvereines fallweise oder über ausdrückliches Verlangen des Vorstandes des Haupt- oder Zweigvereines überprüfen. Die **Rechnungsprüfer** des Hauptvereines **haben** das Recht, in der Mitgliederversammlung des Zweigvereines zu berichten.

(7) Ein Abschlussprüfer ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode zu bestellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als 3 Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht innerhalb eines Monats die Berufung an die nächste Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen.

§ 17 AUFLÖSUNG

(1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem Hauptverein mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.

(3) Im Falle der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem Hauptverein zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

Steyr 2.9.2005

Ginda Ernst
Obmann

Pfaff Karin
Schriftführer

Scheichl Bernd
Obmannstellvertreter

Eigenstillner Otto
Finanzreferent